



Brüssel, den 4. November 2021
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0063/A(COD)**

13237/1/21
REV 1

CODEC 1372
EF 317
ECOFIN 1027
JAI 1131
JUSTCIV 166
EJUSTICE 93
COMPET 742
EMPL 456
SOC 606
DRS 51

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung
der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. März 2018 ihren Vorschlag¹, der sich auf die Artikel 53 und 114 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 11. Juli 2018 seine Stellungnahme abgegeben².
3. Die Europäische Zentralbank hat ihre Stellungnahme am 20. November 2018 vorgelegt³.

¹ Dok. 7403/18.

² ABl. C 367 vom 10.10.2018, S. 43.

³ ABl. C 444 vom 10.12.2018, S. 15.

4. Das Europäische Parlament hat am 19. Oktober 2021 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein⁴.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 54/21 + COR 1 auf einer seiner nächsten Tagungen als A Punkt billigt.
6. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁴ Dok. 12845/21.